

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Bad Dürrhein e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Bad Dürrhein e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürrhein und ist unter VR 182 im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.

§ 3 Tätigkeitsbereiche des Vereins

- a. Der Verein pflegt den Tennissport und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Der Verein ist breitesten Schichten der Bevölkerung zugänglich. Die Jugendpflege und Jugendfürsorge - durch Bereitstellung von Trainern und Übungsleitern - wird besonders Bemühen des Vereins sein.
- d. Der Verein bietet tennisinteressierten Kurgästen die Möglichkeit zum Tennissport.
- e. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittelanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des regionalen Tennisverbandes und seiner Dachorganisationen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person im Alter von über 18 Jahren werden. Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Es gibt aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Durch Unterzeichnung erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und Beirat mit Mehrheit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- a) Durch Austrittserklärung. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 1/4 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden.
- b) Durch Auflösung des Vereins.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen einer gröblichen Schädigung des Vereins oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder schriftliche Ordnungen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstands- und Beiratsmitglieder. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung vom Vorstand angehört zu werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und der ordentliche Rechtsweg sind ausgeschlossen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben keine Beiträge zu leisten und haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder sein.

§ 10 Beiträge

Die Aufnahmegebühr für neueintretende Mitglieder und die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder werden für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich hat jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 1. August ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 11 Beitragserhöhung und Umlage

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Ausschüsse
- d) Mitgliederversammlung

§ 13 Wahl des Vorstandes und Beirates

Der Vorstand und Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es wird im rotierenden System jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes und Beirates

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus mindestens 2 höchstens 3 Vorstandsmitglieder.

- Vorstand Sport
- Vorstand Jugend
- Vorstand Finanzen

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Beirat besteht aus:

- Schriftführer
- 4 Beisitzer

Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor.

§ 15 Gemeinsame Vorstands- oder Beiratssitzungen

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes (Vorstand im Sinne des 26 BGB und Beirat) werden durch ein Vorstandmitglied einberufen. Ist einer der Vorstandmitglieder nicht erreichbar, so können Sitzungen durch mindestens 3 Beiratsmitglieder einberufen werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Der Gesamtvorstand (im Sinne des § 15) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Gesamtvorstand beschlussunfähig, so kann frühestens nach 4 Tagen zu einer neuen Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Gesamtvorstand, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind sämtliche Vorstands- und Beiratsmitglieder mit einer Stimme.

§ 17 Aufgaben von Vorstand und Beirat

Diese Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 18 Ausschüsse

Ausschüsse bestehen aus zwei, auf der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, die nicht in dem Vorstand vertreten sind. Sie werden jährlich gewählt. Zu diesen zwei Vertretern wird durch den Vorstand ein dritter aus dem Vorstand bestimmt. In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft einen Ausschuss wählen und einsetzen.

§ 19 Ständiger Ausschuss

Als ständiger Ausschuss wird jährlich ein Sportausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Sportausschuss gehören eine Tennissportlerin und ein Tennissportler und der Jugendwart an. Aufgabe des Sportausschusses ist es, den Sportwart in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und selbst Vorschläge auszuarbeiten. Die Beschlüsse des Ausschusses müssen dem Vorstand, vom Vertreter des Vorstandes (Sportwart) im Ausschuss, vorgetragen werden. Der Ausschuss tritt auf Antrag von zwei seiner Mitglieder oder auf Antrag eines Vertreters aus der Vorstandschaft zusammen.

§ 20 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich und zwar im 1. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auch die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 8 Tage vorher zugeschickt werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor Beginn per E-Mail die Einwahl-Daten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht, sowie Entlastung des Vorstandes und Beirates.
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- c) Wahl der Ausschüsse
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- g) Sportprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Genehmigung von Satzungsänderungen
- j) Verschiedenes

§ 22 Beschlussfähigkeit - Stimmrecht

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle von Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen durch offene oder durch geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlvorstand gewählt. Dieser ist für den reibungslosen Ablauf des Wahlvorgangs verantwortlich. Wahlvorschläge (Personen) kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen.

§ 23 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und bei diesem 3 Tage vor Versammlungstermin eingegangen sein.

§ 24 Ablauf der Mitgliederversammlung

Einer der Vorstandsmitglieder (siehe §14 der Satzung) leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Schriftführerstellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 25 Vereinshaftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Dasselbe trifft für Nichtmitglieder zu.

§ 26 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen bzw. besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und des gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.

Diese Satzungsregelungen sind ab 10.09.2021 gültig.